

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
<b>Band:</b>	67 (1970)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	50 Jahre Pro Infirmis!
<b>Autor:</b>	Brauchlin, E.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-839043">https://doi.org/10.5169/seals-839043</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

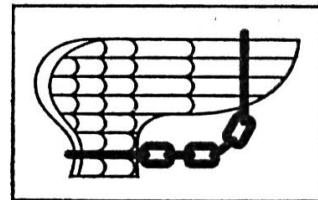
### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# 50 Jahre Pro Infirmis!



Vor fünfzig Jahren, am 31. Januar 1920, fand in Olten die Gründung der «Schweizerischen Vereinigung für Anormale» statt, die heute den Namen «Pro Infirmis» trägt. Der 50. Geburtstag dieser gesamtschweizerischen, interkonfessionellen Organisation ist für Pro Infirmis ein Anlaß, der Schweizer Bevölkerung herzlich zu danken für das große Vertrauen, das sie bisher erfahren durfte und das ihr ermöglicht hat, sich helfend und fürsorgend der Behinderten in unserem Lande anzunehmen. Das Jubiläumsjahr bietet jedoch auch die beste Gelegenheit, sich erneut über den Stand der Arbeit und die beste Art, dem Behinderten zu begegnen, zu besinnen. Dieser braucht vor allem mitmenschlichen Kontakt, mitmenschliche Teilnahme, Brüderlichkeit. Neben einer vertieften Lösung der generellen Aufgaben (Aufklärung, Information usw.) liegt somit der Hauptakzent der Fürsorgetätigkeit an den 22 Pro Infirmis-Fürsorgestellen auf der Einzelhilfe, auf der Beratung und gemeinsamen Erarbeitung der besten Wege und Maßnahmen, bis sich der Behinderte – soweit dies möglich ist – selber helfen kann. Finanzielle Direkthilfe ist dabei nicht ausgeschlossen, denn es gibt immer wieder Härtefälle, in welchen die Unterstützung durch die Eidgenössische Invalidenversicherung nicht genügt. Die Hilfstätigkeit in den Pro Infirmis-Fürsorgestellen erstreckte sich im vergangenen Jahr über 15 000 Schützlinge und kostete rund 2,5 Millionen Franken. Wo kommt das viele Geld her, das kaum aus dem Boden gestampft werden kann? Es zu beschaffen, ist der Zweck der vor der Türe stehenden Kartenaktion. Wie der Vizepräsident von Pro Infirmis, Herr Dr. med. H. Meuli, an der Pressekonferenz mitteilte, wurden als Sujets, das Jubiläum unterstreichend, diesmal Kinderzeichnungen gewählt und zu Briefkarten gestaltet. Pro Infirmis hofft, damit mehr Schweizer zufriedenstellen zu können, als dies mit den Postkarten der Fall war. Und wird auch die andere Hoffnung erfüllt werden, daß nicht wieder, wie in den früheren Jahren, 54% der Kartenpäcklein unbezahlt in den Haushaltungen liegenbleiben? Daß die Menschen mehr bedenken möchten, wie sie mit ihrer Nachlässigkeit oder mit ihrem Ärger über die nichtbestellte Sendung den Behinderten wertvolle Mittel entziehen! Von der Finanzdelegierten des Vorstandes von Pro Infirmis war an der Pressekonferenz zu erfahren, daß der gesamte Nettoerlös der Kartenspende ohne Abzug für den Arbeitsaufwand einerseits an die Fürsorgestellen in den Kantonen fließt, andererseits an Heime, Werkstätten und andere Sozialeinrichtungen sowie an schweizerische Fachverbände. Es ist gut angewandtes Geld, und Pro Infirmis bürgt auch weiterhin für verantwortungsbewußte Verwendung. Sie verdient das Vertrauen aller.

Um dem Jubiläumsjahr sein besonderes Gepräge zu geben, hat sich der Pro Infirmis-Mitarbeiter und -Mitarbeiterinnen eine große freudige Aktivität bemächtigt, die im ganzen Schweizervolk eine große Begeisterungswelle und vermehrte Hilfsbereitschaft auslösen und damit der guten Sache einen neuen Aufschwung geben und das Wohl unserer Behinderten erfreulich fördern möchte. Wenn das Symbol der Organisation, der gefesselte Flügel, zu einem Signet umgearbeitet wurde, das auf Zuckerpackungen, Zündholzbriefchen, Postwerbeflaggen, Plakaten und auf der Dreißiger-Briefmarke erscheinen wird, wenn eine Anthologie mit Geschichten von Schweizer Schriftstellern zum Thema «Der Behinderte und

seine Umwelt» herausgegeben werden soll, wenn eine Gedenkmedaille und eine Schallplatte mit bekannten Namen aus dem Show-Business auf den Markt gelangen, wenn eine Finanzaktion bei Firmen und eine Aktion in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Drogistenverband gestartet werden wird, so dient dies alles dem gleichen Zweck, dem Jubiläumsjahr einen besonders helfenden Inhalt zu geben. An der Spitze der Veranstaltungen steht eine Ausstellung von Kinderzeichnungen, die vom 12. bis 15. März 1970 im Atelier Fritz Hug, Freiestraße 102, 8032 Zürich, zu sehen sein wird. 322 behinderte Kinder haben zu dieser beigetragen und dafür einen Preis erhalten. Die Freude der Kinder soll jedoch noch dadurch erhöht werden, daß aus dem Erlös der Ausstellung lebendige Tiere zum Pflegen und Liebhaben angeschafft werden sollen, Hamster, Wellensittiche und sogar Eselein. Selbstverständlich kommen nur solche Heime und Sonderschulen in Frage, deren Verhältnisse eine solche Tierhaltung erlauben. Ist es nicht, als ob ein Aufleuchten aus vielen Kinderaugen breche? Dieses Leuchten möchte über allem stehen, was Pro Infirmitis tut, und ihr zu dem erwarteten Jubiläumserfolg verhelfen!

Dr. E. Brauchlin

## Praktische Fürsorge

### *Architektur und Invalidität*

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter SAEB bittet alle Architekten und Ingenieure, Bauherren und Behörden, bei jedem privaten oder öffentlichen Bauvorhaben folgende Richtlinien zu beachten:

1. Denkt bei der Planung an die Behinderten und Betagten, vor allem an jene, die an den Rollstuhl gebunden sind. Vermeidet unnötige Hindernisse und Barrieren.
2. Alle Gebäulichkeiten sollten mindestens im Erdgeschoß stufen- und schwellenlos zugänglich sein. Vor allem muß jeder Lift hindernisfrei erreichbar sein und eine Bodenfläche von mindestens  $100 \times 120$  cm aufweisen.
3. Rampen können Außentreppen ersetzen, doch soll ihre Steigung nicht mehr als 6% betragen.
4. Alle Türen, auch Lift-, Küchen-, Bad- und WC-Türen, sollen schwellenlos sein und eine Normalbreite von 90 cm aufweisen, damit sie vom Behinderten im Rollstuhl ohne Hilfe Dritter allein benutzt werden können.
5. Die Fensterbrüstungen sind so niedrig zu halten, daß ein Ausblick vom Rollstuhl aus ermöglicht wird.
6. Alle Türen- und Fenstergriffe, elektrischen Schalter und weitere Armaturen sollen auf 90 cm Höhe angebracht sein, damit sie sitzend vom Rollstuhl aus gut erreichbar sind.
7. Das Bad soll vom WC getrennt sein. Beide Räume müssen groß genug sein, um in einem Rollstuhl einfahren und die Türe doch schließen zu können. Die WC-Türe soll sich nach außen öffnen. Der Einlaufhahn im Bad soll längsseits angebracht werden.
8. In der Küche sollen Spültröge und Herd wie auch der Backofen eine Arbeitshöhe von 80 bis 90 cm aufweisen. Der Spültröge soll unterfahrbar sein. Gestelle und Schubladen sollen auf mindestens 40 cm und höchstens 140 cm Höhe angebracht werden.